

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XV. Nord-Amerika. Handels- und Schifffahrtsvertrag.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

an dem deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten frei stehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

XV. Nord-Amerika.

Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Nach Zustimmung von Seiten Oldenburgs vom 24. März 1847 zu dem, am 10. Juni 1846 abgeschlossenen Vertrage zwischen Hannover und Nord-Amerika.

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Großherzogthums Oldenburg soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Oldenburgischen Schiffe geschehen, gehoben werden soll. In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Großherzogthum Oldenburg in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höhere und andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in den Schiffen des andern Theils ausgeführt

oder wieder ausgeführt werden dürfen; und die nämlichen Abgaben, Vergütungen und Rückzahlungen sollen gehoben und bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen; auch sollen keine höhere oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Art. 2. Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen contrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschließlich vorbehalten werden.

Art. 3. Von keinem der contrahirenden Theile, noch von in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Corporationen oder Agenten soll, bei dem Ankauf irgend eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels, wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffes, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4. Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der contrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die respectiven Bürger oder Unterthanen, sowohl für sich, als für ihre Schiffe und Sachen, den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

Dieselben sollen gehalten sein, die nämlichen Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu bezahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungs-Arbeiten erforderlich machen, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen, was sie wieder einladen und wegführen, keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, außer solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

Es versteht sich jedoch, daß wenn, während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art 5. Die durch gegenwärtigen Vertrag den resp. Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer resp. Gebiete erbauet, oder gesetzlich als Kriegsbeute condemnirt oder wegen Bruchs der Municipalgesetze des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile für confiscirt erklärt sind, und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören.

Es wird ferner stipulirt, daß Schiffe des Großherzogthums Oldenburg ihre Mannschaften aus allen Staaten des Deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Capitain eines jeden Schiffes Unterthan des Großherzogthums Oldenburg ist.

Art. 6. Es sollen keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbleißes des Großherzogthums Oldenburg oder seiner Fischereien sind, und keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in das Großherzogthum Oldenburg von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbleißes der Vereinigten Staaten und ihrer Fischereien sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbleißes irgend eines andern fremden Landes

oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höhere oder andere Abgaben und Abgisten in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Großherzogthum Oldenburg, noch in Oldenburg auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbefleißes des Großherzogthums Oldenburg oder seiner Fischereien, oder der Vereinigten Staaten oder ihrer Fischereien ist, aus oder nach den Häfen des besagten Großherzogthums oder der besagten Vereinigten Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle andern Mächte und Staaten sich erstreckt.

Art. 7. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigungen zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschehen war.

Art. 8. Um durch alle zu seiner Verfügung stehende Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Großherzogthum Oldenburg hiermit sich dazu, die Eingangsz-Abgabe von roher Baumwolle abzuschaffen und auch die bestehenden Durchgangs-Abgaben von Tabacksklättern und Stengeln in Hogsheads oder Fässern, roher Baumwolle in Ballen oder Säcken, Wallfischthran in Fässern

oder Tonnen und Reis in Tierces oder halben Tierces aufzuheben.

Ferner verpflichtet sich das Großherzogthum Oldenburg, keine Weserzölle von den vorerwähnten Artikeln zu erheben, welche nach Häfen oder anderen Plätzen innerhalb seines Gebiets an der Weser bestimmt sind oder daselbst gelandet werden, und will außerdem, wenn die an besagten Fluß grenzenden Staaten zu irgend einer Zeit früher oder später sich dazu verstehen, die Abgaben, welche sie von besagten, nach Häfen oder anderen Plätzen innerhalb des Oldenburgischen Gebiets bestimmten Artikeln erheben, abzuschaffen, dann das Großherzogthum Oldenburg bereitwillig die Weserzölle für dieselben nach den Häfen und Plätzen in solchen Staaten bestimmten Artikel aufheben.

Es versteht sich jedoch, daß die vorbesagten Stipulationen nicht so anzusehen sein sollen, als verböten sie von den besagten Artikeln eine Abgibt zu erheben, welche hinreicht zur Bestreitung der Unkosten wegen Aufrechthaltung der Anordnungen in Betreff von Transitgütern. In keinem Falle soll jedoch die derartige Abgibt den Betrag von 2 Grote Courant (2 Cents Amerik.) für 100 π Hannoversches Gewicht (104 π Amerik.) übersteigen.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Theile gestehen einander die Befugniß zu, jeder in den Häfen des andern, selbst bestellte Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Consuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten sollen das Recht haben, als solche bei Strei-

tigkeiten, welche zwischen den Capitains und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitains die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten deren Beistand zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

Die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten sind befugt den Beistand der Ortsbehörden zur Auffuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- oder Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden und die besagten Deserteurs schriftlich zu reclamiren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, der Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlicher Urkunden darthun, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehören, und wenn diese Reclamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten gestellt werden und können sie, auf Requisition und Kosten Derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um auf die Schiffe zu welchen sie gehören, oder

andere desselben Landes gesandt zu werden. Wenn sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10. Den Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher behuf ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäßigkeit eines jeden Theiles unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Consignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros und en détail, als hinsichtlich der Beladung, Ausladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behandeln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros und en détail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Proceßsachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maaße, wie den eingeborenen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des

Landes zusteht, haben, und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advocaten, Procuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Theils sollen die Befugniß haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben Bürger oder Unterthanen des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen.

Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden.

Im Fall der Abwesenheit der Erben soll für das besagte Vermögen bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer Maßregeln zur Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiges sich befindet, definitiv entschieden werden.

Wo bei dem Ableben einer innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum besitzenden Person dieses Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des andern Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem

Abzug von Seiten der Regierung der respectiven Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Capitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der respectiven Theile, bei Veränderung ihres Aufenthalts, von ihrem Wohnorte fortzubringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungs-Abgaben von Seiten ihrer respectiven Regierungen frei sein.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll auf die Zeit von zwölf Jahren in Kraft bleiben und ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die Oldenburgische Regierung einer Seits oder die Regierung der Vereinigten Staaten anderer Seits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen; jedoch mit der hiedurch ausdrücklich stipulirten und vereinbarten Bedingung, daß, wenn das Großherzogthum Oldenburg während der besagten Zeit von zwölf Jahren sich entschließen sollte, die bestehende Einfuhr-Abgabe auf in Hogsheads oder Fässern eingebrachte Tabackblätter, Streifen oder Stengel, welche Abgabe gegenwärtig 1 Thaler und 3 Grote von 100 \bar{z} (70 Cents von 100 \bar{z} Amerik.) nicht übersteigt, zu erhöhen, die Oldenburgische Regierung ein Jahr vor der Ausführung dieser Maßregel der Regierung der Vereinigten Staaten davon Nachricht geben und am Ende dieses Jahrs oder alle Zeit nachher die Regierung der Vereinigten Staaten volle Gewalt und Befugniß haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechsmonatliche Kündigung bei der Oldenburgischen Regierung aufzuheben oder, nach ihrer Wahl, den Vertrag in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschafft erreicht hat.

XVI. Norwegen

(s. unter Schweden.)

XVII. Oesterreich.

Handels- und Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich

vom 19. April 1853.

Art. 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehältlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer